

Berlin, 16. Februar 2024

Kommentierung der Eckpunkte des Bundesministeriums der Justiz für eine Reform des Kindschaftsrechts: Modernisierung von Sorgerecht, Umgangsrecht und Adop- tionsrecht, veröffentlicht am 16. Januar 2024

Das Bundesforum Männer – Interessenverband für Jungen, Männer und Väter e.V. bedankt sich für die Möglichkeit zur Stellungnahme zu den am 16. Januar 2024 veröffentlichten Eckpunkten des Bundesministeriums der Justiz für eine Reform des Kindschaftsrechts: Modernisierung von Sorgerecht, Umgangsrecht und Adoptionsrecht.

Im Folgenden findet sich eine tabellarische Darstellung unserer Stellungnahme:

- linke Spalte: Text des Eckpunktepapiers
- rechte Spalte: Kommentierung durch das Bundesforum Männer.

Grundsätzliche Vorbemerkungen

Im Grundsatz teilt das Bundesforum Männer (BFM) die Einschätzung, dass eine Reform des Familienrechts überfällig ist. Unserem Verständnis nach soll das Familienrecht einerseits dazu dienen, die aktuell geltenden Normalitäten familiären Zusammen- und Getrenntlebens abzubilden und diesen gewissermaßen rechtliche Leitplanken zu geben. Andererseits dient das Familienrecht als Grundlage für gerichtliche Entscheidungen bzw. für die Entscheidungsfindung in Konflikt- und Streitfällen. Daher sollte das Ziel der Reform sein, dass sich in diesen beiden Dimensionen die real gelebte familiäre Vielfalt im geltenden Recht adäquat widerspiegelt.

Somit geht es bei der folgenden Kommentierung der einzelnen kindschaftsrechtlichen Reformvorhaben um einen Abgleich mit (rechts-)tatsächlichen gesellschaftlichen Grundlagen, Wirkungen und möglichen und ggf. erwartbaren Zielabweichungen der bestehenden und der geplanten rechtlichen Regelungen und ihrer Ursachen.

Für das BFM stehen dabei analytisch zum einen die rechtstatsächlichen und normativen Wirkungen auf [Väter](#) und zum anderen auf die [Gleichstellung der Geschlechter](#) im Fokus. Zugleich ist dem BFM die [Kindeswohlorientierung](#) ein zentrales Anliegen, nicht zuletzt motiviert durch den eigenen Auftrag, die Interessen von [Jungen](#) zu vertreten – als Teilgruppe aller Kinder.

Das aktuelle Kindschaftsrecht – also die Regelungen zu elterlicher Sorge, zu Umgangsrechten/-pflichten und zum Kinderschutz – ist nach wie vor von einem traditionellen Familienbild geprägt, d.h. von einem Modell von „Familie deren erwachsene Mitglieder heterosexuell sind, die üblicherweise miteinander verheiratet sind und die an einem einzigen

gemeinsamen Wohnort ihre gemeinsamen und mit ihnen biologisch verwandten Kinder aufziehen.“¹

Das BFM begrüßt die angestrebte Modernisierung und Liberalisierung des Familien-, genauer: des Kindschaftsrechts, wodurch das Recht auf sexuelle Selbstbestimmung sowie auf Familiengründung unabhängig von den sexuellen Identitäten der Partner und Partnerinnen gestärkt und die Vielfalt von Lebensentwürfen gefördert wird. Dennoch weist das BFM nachdrücklich auf die Notwendigkeit hin, bei dem anstehenden Reformvorhaben auch auf die rechtstatsächlichen Wirkungen zu achten, die die Verteilung von gesellschaftlichen Aufgaben und Tätigkeiten im Produktions- und Reproduktionsbereich zwischen den Geschlechtern beeinflussen (können). Mit anderen Worten: Die Neujustierung des Sorge- und Umgangsrechtes (und parallel dazu im Übrigen auch des Unterhaltsrechtes)² kann nicht isoliert gesehen werden, sondern muss auch mit Blick auf die arbeitsmarktpolitische Realität und die tatsächliche Kinderbetreuungsinfrastruktur abgestimmt sein.

Ausdrücklich begrüßt das BFM die Absicht, eine am Kindeswohl orientierte partnerschaftliche Betreuung für Trennungsfamilien zu stärken. Das BFM fordert jedoch darüber hinaus, dass diese partnerschaftliche Betreuung auch und besonders für diejenigen Familienkonstellationen zu fördern ist, in denen beide Eltern zusammenleben und gemeinsam Verantwortung übernehmen (wollen). Im Sinne der Schaffung eines Ermöglichungsraumes und zur Stärkung von echter Wahlfreiheit und Chancengleichheit halten wir es als BFM für unabdingbar, staatliche Rahmenbedingungen entsprechend auszugestalten. Dabei muss der Gesetzgeber aus Sicht des BFM dafür Sorge tragen, dass diese Freiheiten und Chancen intersektional³ gleichverteilt sind, sodass diese nicht z.B. von einer bestimmten Einkommenshöhe, dem Bildungsabschluss, ethnischer Zugehörigkeit oder regionaler Herkunft abhängen.

Das BFM teilt die Einschätzung des BMJ, dass heute viele Väter von Geburt an Verantwortung für das Kind übernehmen wollen⁴ und dass der Gesetzgeber daher Regelungen treffen muss, die Männer darin ermutigen und unterstützen, ihre Rolle als aktive Väter auch tatsächlich wahrzunehmen.⁵ Dabei bleibt unbedingt zu berücksichtigen, dass die tradierte Arbeitsteilung der Geschlechter, die zu den verschiedenen Gender Gaps geführt hat (z.B. Pay/Income, Care), nicht in einer wie auch immer gearteten weiblichen oder männlichen Natur begründet liegen, sondern es sich um „eine über lange historische Zeiträume

¹ David Archard: Das Ende der Familie? Zur Bedeutung der biologischen Verwandtschaft, in: Monika Betzler/Barbara Bleisch (Hg.): Familiäre Pflichten, Berlin Suhrkamp, 2015, S. 57-86, S. 60.

² Vgl. unsere Kommentierung, online: <https://bundesforum-maenner.de/2023/10/25/eckpunktepapier-bmj-reform-unterhaltsrecht/> [zuletzt: 16.02.2024].

³ Vgl. Zülfukar Çetin: Intersektionale Diskriminierungen von als muslimisch markierten schwulen Männern, für bpb.de 2020, online: <https://www.bpb.de/themen/migration-integration/kurzdossiers/migration-und-maennlichkeit/310043/intersektionale-diskriminierungen-von-als-muslimisch-markierten-schwulen-maennern/> [zuletzt: 16.02.2024].

⁴ Vgl. BMFSFJ (Hg.): Väterreport 2023. Entwicklungen und Daten zur Vielfalt der Väter in Deutschland, Berlin 2023, online: <https://www.bmfsfj.de/resource/blob/230374/1167ddb2a80375a9ae2a2c9c4bba92c9/vaeterreport-2023-data.pdf> [zuletzt: 16.02.2024].

⁵ Vgl. die Plattform des Bundesforum Männer – Interessenverband für Jungen, Männer und Väter e.V., online: https://bundesforum-maenner.de/wp-content/uploads/2019/08/Plattform_BFM_20101104.pdf [zuletzt: 16.02.2024]. Und: Bundesforum Männer (Hg.): Männerperspektiven. Einstellungen von Männern zu Gleichstellung und Gleichstellungspolitik, Berlin 2023, online: <https://maennerperspektiven.de/wp-content/uploads/2023/11/Maennerperspektiven-1.pdf> [zuletzt: 16.02.2024].

eingeschliffene Praxis, eingeschliffene Routine“⁶ handelt –und somit proaktiv gegengesteuert werden muss, um (Chancen-)Gleichheit herzustellen. Dabei muss der Fokus vor allem auf der Phase der Familiengründung liegen, denn dies ist der Zeitpunkt, an dem sich die Erwerbs- und Lebensverläufe von Frauen und Männern auseinanderentwickeln.⁷

Kommentierung im Einzelnen

<p>BMJ</p> <p>In dieser Spalte findet sich der Text des BMJ-Eckpunktepapiers.</p>	<p>BFM</p> <p>In dieser Spalte finden sich die Einschätzungen und Kommentierungen des Bundesforum Männer zu den Eckpunkten des BMJ. Für die schnelle Übersicht wird in der rechten Spalte eine Farbcodierung vorgenommen: Dunkles Grün steht für Zustimmung; helles Grün für grundsätzliche Zustimmung, aber mit Abstrichen oder Klärungsbedarf; Sandgelb steht für keine abgeschlossene Einschätzung bzw. noch Skepsis; Rot steht für Ablehnung</p>	
<p>Zusammenfassung</p>		
<p>Das deutsche Familienrecht trägt an zahlreichen Stellen der Realität des Familienlebens nicht mehr Rechnung.</p>	<p>Das BFM teilt diese Einschätzung.</p>	
<p>Modernisiert werden müssen insbesondere die Regeln über das Sorge- und Umgangsrecht sowie das Adoptionsrecht. Im Koalitionsvertrag für die 20. Legislaturperiode haben die Regierungsparteien eine entsprechende Reform vereinbart. Das Bundesministerium der Justiz (BMJ) hat hierfür Vorschläge erarbeitet.</p>		
<p>Die Vorschläge zielen zum einen darauf,</p>	<p>Das BFM begrüßt, dass</p>	

⁶ So Michael Meuser in einem Deutschlandfunk-Gespräch mit Pascal Fischer vom 01.06.2020: Männer in neuen Rollen „In das Geschlechterverhältnis ist Bewegung gekommen“, online: <https://www.deutschlandfunk.de/maenner-in-neuen-rollen-in-das-geschlechterverhaeltnis-ist-100.html> [zuletzt: 16.02.2024].

⁷ Vgl. DIW Wochenbericht 9 / 2023, online: https://www.diw.de/de/diw_01.c.867356.de/publikationen/wochenberichte/2023_09_1/gender_pay_gap_und_gender_care_gap_steigen_bis_zur_mitte_des_lebens_stark_an.html [zuletzt: 16.02.2024].

<p>Trennungsfamilien besser dabei zu unterstützen, eine am <u>Kindeswohl orientierte partnerschaftliche Betreuung</u> minderjähriger Kinder zu verwirklichen. Dazu sollen <u>Autonomie</u> und Gestaltungsmöglichkeiten der Eltern gestärkt werden.</p> <p>Außerdem soll der <u>Schutz vor häuslicher Gewalt</u> in Sorge- und Umgangsverfahren verbessert werden. Darüber hinaus soll die <u>Rechtsstellung von Kindern gestärkt</u> werden:</p> <p>Kinder sollen <u>eigene Rechte auf Umgang</u> und auch aktive Mitwirkungsmöglichkeiten erhalten;</p> <p>zudem soll ihr <u>Recht auf Kenntnis der eigenen Abstammung</u> besser geschützt werden.</p> <p>Des Weiteren soll das <u>Adoptionsrecht</u> liberalisiert werden:</p> <p>Das Bestehen einer <u>Ehe</u> soll für die gemeinsame Adoption minderjähriger Kinder <u>keine Voraussetzung mehr</u> sein, die <u>Einzeladoption</u> durch einen Ehegatten soll zugelassen werden.</p> <p>Schließlich soll das Kindschaftsrecht durch die Reform an systematischer und begrifflicher Klarheit gewinnen.</p>	<ul style="list-style-type: none"> a) Trennungsfamilien besser unterstützt werden sollen; b) partnerschaftliche Betreuung gefördert werden soll, weil und sofern diese dem Kindeswohl entspricht; c) die Elternautonomie sowie ihre Gestaltungsmöglichkeiten gestärkt werden sollen; d) der Schutz vor häuslicher Gewalt in Verfahren gestärkt werden soll; e) die Rechtsstellung von Kindern gestärkt wird f) das Adoptionsrecht liberalisiert wird; g) mehr Klarheit und Verständlichkeit im Kindschaftsrecht angestrebt wird. 	
<h2>1. Ausgangslage</h2>		
<p>Die Beziehung des minderjährigen Kindes zu seiner Familie ist im Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) geregelt. Die entsprechenden Regeln werden häufig unter dem Oberbegriff Kindschaftsrecht zusammengefasst. Das Kindschaftsrecht enthält Regelungen zur elterlichen Sorge, zu Umgangsrechten und zum Kinderschutz. Die elterliche Sorge umfasst die Pflicht und das Recht der Eltern, für das minderjährige Kind zu sorgen. Gegenstand des Umgangsrechts ist jede Form des Kontakts und die Pflege persönlicher Beziehungen zwischen dem Kind und seinen Eltern. Eine</p>		

umfassende Reform des Kindschaftsrechts wird seit langem gefordert. ⁸		
Die letzte grundlegende Reform erfolgte im Jahr 1998, also vor einem Vierteljahrhundert im letzten Jahrtausend. Seitdem hat sich in vielen Bereichen ein weitreichender gesellschaftlicher Wandel vollzogen. Dieser hat bislang allerdings nur zu punktuellen gesetzgeberischen Änderungen geführt, zum Beispiel bei der rechtlichen Stellung von Vätern sowie bei speziellen Konstellationen der Personensorge. ⁹	Das BFM ist irritiert, wie emphatisch hier auf die Veraltung des Familienrechts hingewiesen wird.	
Insgesamt trägt das Kindschaftsrecht modernen Familienkonstellationen nur unzureichend Rechnung. Davon betroffen sind insbesondere nichteheliche Lebensgemeinschaften, Trennungs-, Patchwork- und Regenbogenfamilien.	Das BFM hält dies für eine zutreffende Beschreibung.	
Eltern nehmen heute vermehrt gemeinsam Erziehungsverantwortung wahr, auch wenn sie getrennt leben und zum Beispiel ihre Kinder im Wechselmodell betreuen. Das Kindschaftsrecht ist darauf nicht hinreichend eingestellt. Auch dann, wenn die elterliche Sorge (umgangssprachlich: das Sorgerecht) beiden Elternteilen zukommt, geht das Kindschaftsrecht von einem Betreuungsmodell aus, bei dem ein Elternteil das Kind überwiegend betreut und der andere Elternteil das Kind lediglich an einzelnen Tagen und in den Ferien sieht. Das hat eine rechtliche Ungleichbehandlung der Elternteile zur Folge: Der Elternteil, der aus Sicht des Kindschaftsrechts der	Dem stimmt das BFM grundsätzlich zu. Allerdings ist zu betonen, dass Wechselmodell ein umstrittener Terminus ist. Das BFM empfiehlt dringend Klarheit herzustellen, im Sinne einer konsistenten Regelung für alle Fälle - für: <ul style="list-style-type: none"> - bisherige 50:50 = (symmetrisches) Wechselmodell, - erweiterter Umgang/asymmetrisches Wechselmodell - das bisherige „Residenzmodell“, - auch unter bestimmten Voraussetzungen: einen Umgangsabschluss. Im Sinne des Kindeswohls bleibt aus Sicht des BFM zu klären, ob nicht	

⁸ Bereits die vom BMJ im Jahr 2018 eingesetzte Arbeitsgruppe „Sorge- und Umgangsrecht, insbesondere bei gemeinsamer Betreuung nach Trennung und Scheidung“ forderte eine Reform des Kindschaftsrechts, die elterliche Verantwortung stärken, die Gestaltungsmöglichkeiten der Eltern verbessern sowie einvernehmliche Lösungen erleichtern und fördern sollte. Die vorliegenden Eckpunkte nehmen zahlreiche Empfehlungen der Arbeitsgruppe auf.

⁹ Gesetz zur Reform der elterlichen Sorge nicht miteinander verheirateter Eltern vom 16. April 2013; Gesetz zur Stärkung der Rechte des leiblichen, nicht rechtlichen Vaters vom 13. Juli 2013; Gesetz zur Einführung eines familiengerichtlichen Genehmigungsvorbehaltes für freiheitsentziehende Maßnahmen bei Kindern vom 17. Juli 2017; Gesetz zum Schutz von Kindern mit Varianten der Geschlechtsentwicklung vom 12. Mai 2021; Gesetz zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen vom 3. Juni 2021.

<p>betreuende Elternteil ist, darf „Angelegenheiten des täglichen Lebens“ des Kindes allein entscheiden und benötigt nur bei „Angelegenheiten von erheblicher Bedeutung“ das Einvernehmen des anderen Elternteils; der andere Elternteil darf dagegen lediglich „Angelegenheiten der tatsächlichen Betreuung“ allein entscheiden.</p>	<p>weiterhin sinnvoll sein kann, dass die überwiegende Entscheidungskompetenz für die Angelegenheiten erheblicher Bedeutung bei einer Person allein liegt, um zu zeitnahen und ggf. notwendigerweise schnellen Entscheidungen kommen zu können. Denn das Gesetz soll vor Schädigung des Kindeswohls bewahren und nicht primär dessen Optimierung bewirken.</p> <p>Anzumerken ist an dieser Stelle erneut – siehe oben die grundsätzliche Vorbemerkung –, dass das Kindschaftsrecht mit dem inhärenten Vorrang des sog. Residenzmodells die ökonomische und soziale Realität der Arbeitsteilung der Geschlechter widerspiegelt, auch wenn diese im Zuge des gesellschaftlichen Wandels sukzessive verändert. Eben darum sind aus Sicht des BFM Reformen des Kindschaftsrechts nicht losgelöst von Rahmenbedingungen und Verhältnissen zu betrachten und müssen unmittelbare wie mittelbare Folgewirkungen mit berücksichtigen.</p>	
<p>Nicht hinreichend Rechnung trägt das Kindschaftsrecht ferner dem Umstand, dass heute viele Eltern zum Zeitpunkt der Geburt nicht verheiratet sind. Ein nicht mit der Mutter verheirateter Vater erhält das gemeinsame Sorgerecht ohne ein gerichtliches Verfahren nur, wenn die Mutter mit ihm gemeinsam eine Sorgeerklärung abgibt. Gerade weil heute viele Väter von Geburt an Verantwortung für das Kind übernehmen wollen, ist diese Regelung nicht mehr zeitgemäß.</p>	<p>Das BFM begrüßt die Modernisierung des Kindschaftsrechts und mahnt eine konsistente Rechtslogik an, d.h. Abstammungsrecht und Kindschaftsrecht sollten der gleichen Ziellogik folgen, dass die rechtlich bindende Willenserklärung prioritär ist und keine biologi(sti)sch begründete „Automatisierung“ daneben gestellt wird. So stellt auch die vorgeburtliche Elternschafts-erklärung, wie im Abstammungsrecht geplant, einen aktiven Rechtsakt dar, genauso wie Eheschließung, Anerkennung oder Feststellungsverfahren. Von daher wäre eine wie auch immer an den leiblichen Zeugungsakt gebundene Automatisierung der Sorgerechtszuteilung eine etwas anachronistisch</p>	

	<p>anmutende Insellösung, die der Grundausrichtung des Modernisierungsvorhabens zuwiderliefe.</p>	
<p>Defizite weist das geltende Kindschaftsrecht ferner auf, soweit es um die Berücksichtigung von häuslicher Gewalt in Sorge- und Umgangsverfahren geht. Zwar muss das Familiengericht bereits nach derzeitiger Rechtslage häusliche Gewalt bei der Prüfung einer Einschränkung oder eines Ausschlusses des Umgangsrechts berücksichtigen. Insgesamt mangelt es dem Gesetz nach Einschätzung von Expertinnen und Experten insoweit aber an Klarheit. Deutschland hat im Jahr 2017 das Übereinkommen des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt, die sogenannte Istanbul-Konvention, ratifiziert. Die Expertengruppe des Europarats zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt (GREVIO) hat an die deutschen Behörden nachdrücklich appelliert, die Auswirkungen der gegenwärtigen gerichtlichen Praxis bei der Entscheidung über das Sorge- und Umgangsrecht auf die Sicherheit von gewaltbetroffenen Elternteilen und ihrer Kinder einer Prüfung zu unterziehen.</p>	<p>Das BFM teilt die Einschätzung in Bezug auf den unzureichenden Gewaltschutz in Sorge- und Umgangsverfahren und befürwortet eine Anpassung an die Erfordernisse, die sich aus der Umsetzung der Istanbul-Konvention (IK) ergeben.</p>	
<p>Weitere Defizite des geltenden Rechts betreffen das Umgangsrecht. So haben Kinder ein Recht auf Umgang bislang nur gegenüber beiden rechtlichen Elternteilen – und nicht gegenüber anderen Personen wie etwa den Großeltern.</p>	<p>Für das BFM wird nicht nachvollziehbar, wie dieses Recht auf Umgang mit Großeltern gefasst ist und was die Motivation ist. Denn ein minderjähriges Kind muss sich bei der Durchsetzung dieses Rechtsanspruches vertreten lassen, im Konfliktfall womöglich auch durch eine:n Verfahrenspfleger:in. Und wer gilt künftig bei z.B. Elternschaftvereinbarungen als Großeltern in abstammungrechtlicher Perspektive? Vom Gleichheitsgrundsatz für die Kinder her gedacht müssten dann alle Kinder den gleichen Anspruch auf den Großelternumgang haben. Das scheint</p>	

	aber angesichts der sich pluralisierenden Familienformen kaum leistbar.	
Das Adoptionsrecht soll punktuell im Hinblick auf die Aufträge aus dem Koalitionsvertrag angepasst werden. So werden die Vorschriften über die Zulässigkeit von Einzeladoption bei Verheirateten und gemeinsamer Adoption bei unverheirateten Personen modernisiert. Darüber hinaus wird mit einer Änderung des § 1758 BGB gesetzlich klargestellt, dass Kinder ab 16 Jahren eine Alleinentscheidungsbefugnis haben, was die Zustimmung zur Offenbarung oder Ausforschung von Tatsachen über die Adoption anbelangt.	Das BFM begrüßt die geplanten Anpassungen im Adoptionsrecht.	
II. Die Ziele der Reform und die Reformvorschläge im Überblick		
Die Regeln über das Sorge- und Umgangsrecht sowie das Adoptionsrecht sollen so modernisiert werden, dass sie		
- allen in der Gesellschaft gelebten Familienformen hinreichend Rechnung tragen und	Das BFM begrüßt diese Zielstellung.	
- die Rechtsstellung von Kindern gestärkt wird;	Das BFM begrüßt diese Zielstellung.	
- die Defizite des geltenden Rechts sollen behoben werden,	Das BFM begrüßt diese allgemeine Zielstellung.	
- Autonomie und Gestaltungsmöglichkeiten der Eltern sollen ausgebaut werden,	Das BFM begrüßt diese allgemeine Zielstellung.	
- das Kindschaftsrecht soll dadurch auch weniger streitanfällig werden.	Das BFM begrüßt diese Zielstellung.	
Im Einzelnen sind insbesondere folgende Änderungen vorgesehen:		
- Mehr Gestaltungsmöglichkeiten in Bezug auf das elterliche Sorgerecht:		
o Eltern sollen künftig mehr Autonomie in Bezug auf ihr Sorgerecht haben und zum Beispiel Vereinbarungen	Das BFM begrüßt diese Zielstellung.	

über das Sorgerecht schließen können.		
<ul style="list-style-type: none"> o „Kleines Sorgerecht“: Vereinbarungen der Eltern mit Dritten über sorgerechtliche Befugnisse: 	Das BFM begrüßt diese Zielstellung.	
<ul style="list-style-type: none"> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Die Sorgeberechtigten (im Regelfall also die Eltern) sollen künftig durch Vereinbarung bis zu zwei weiteren Personen – zum Beispiel ihren jeweils neuen Partnern – sorgerechtliche Befugnisse einräumen können. 	Das BFM begrüßt diese Zielstellung. Das BFM könnte sich aber auch eine Mehrelternschaft vorstellen, sodass es künftig mehr als zwei Sorgeberechtigte geben könnte.	
<ul style="list-style-type: none"> - Vereinbarungen über das Umgangsrecht zwischen den Eltern: Eltern sollen künftig Vereinbarungen über die Regelung des Umgangs schließen können, die sofort vollstreckbar sind: also von einem Elternteil gegen den anderen durchgesetzt werden können, ohne dass der Elternteil, der die Vereinbarung geltend macht, sich hierfür einen Titel vor Gericht beschaffen muss. 	<p>Hierzu hat das BFM keine abschließende Meinung.</p> <p>Eine Entlastung der Gerichte wäre wünschenswert.</p> <p><u>Klärungsbedarf:</u> Hier entsteht eine gewisse Paradoxie, denn scheinbar werden gemeinsame Vereinbarungen geschlossen, die dann in der Umsetzung ggf. doch Widerspruch oder Gegenwehr erzeugen, sodass eine Vollstreckung erzwungen werden muss (etwa polizeilich) – künftig dann aber ohne Gerichtstitel. Dabei entsteht der Eindruck, dass dann eigentlich die gemeinsame Entscheidungsgrundlage nicht (mehr) bestehen kann.</p>	
<ul style="list-style-type: none"> - Vereinbarungen über Umgangsrechte Dritter: 		
Auch mit Dritten – zum Beispiel mit dem leiblichen Vater des Kindes – sollen die sorgeberechtigten Eltern künftig Vereinbarungen über den Umgang mit dem Kind und dessen Ausgestaltung schließen können.	Das BFM begrüßt diese Zielstellung. Allerdings ist zu betonen, dass das BFM die weitere Stärkung der Rechtsposition des Kindes befürwortet und daher auch die Perspektive des Umgangsrechts als Recht des Kindes.	

<ul style="list-style-type: none"> - Erklärung über den Verzicht auf das Umgangsrecht: Personen, die nicht rechtliche Eltern sind, sollen künftig den Verzicht auf ihr gesetzliches Umgangsrecht gegenüber den Sorgeberechtigten unabänderlich erklären können. Hierfür besteht insbesondere in Fällen von privaten Samenspenden und Adoptionen ein Bedürfnis. 	<p>Das BFM kann diese Regelung nachvollziehen, gibt aber zu bedenken, dass das Recht des Kindes auf Umgang mit seinem „leiblichen“ Vater dadurch endgültig ausgeschlossen wird. In Phasen der Identitätssuche (Pubertät) dürfte der Wunsch danach, den „leiblichen“ Vater kennenzulernen und somit eine Vereinbarung über „Umgang“ zu treffen, häufiger auftreten. D.h. hier konkurrieren die berechtigten Bedürfnisse von Samenspendern und den betreffenden Kindern. – Da das Recht auf Kenntnis der eigenen Abstammung, auch konzertiert mit einer entsprechenden Ausweitung des Samenspenderregisters, gestärkt werden soll, ist fraglich, ob dann nicht auch ein Recht des Kindes auf eine gerichtliche Klärung für eine Umgangsregelung geschaffen werden muss.</p>	
<ul style="list-style-type: none"> - Stärkung der Rechte des nicht mit der Mutter verheirateten Vaters: 		
<p>Der Vater soll bei einem gemeinsamen Wohnsitz einfacher das gemeinsame Sorgerecht erlangen können. Wenn die Mutter nicht widerspricht, soll künftig eine einseitige, beurkundete Erklärung ausreichen. Gleiches soll nach der Reform des Abstammungsrechts entsprechend für eine weitere Mutter gelten.</p>	<p>Das BFM begrüßt diese Entbürokratisierung des Antragsweges und die ggf. erforderliche Anpassung für eine weitere Mutter. – Allerdings ist die Orientierung am gemeinsamen Wohnsitz nur scheinbar pragmatisch. Zum einen ist auch z.B. bei ehelichen Eltern nicht unbedingt von einem gemeinsamen Wohnort auszugehen, sodass hier eine Ungleichbehandlung Fragen aufwirft. Im Gegenteil würde gerade für diejenigen, die zwar gemeinsam Elternverantwortung tragen möchten, aber (noch) nicht zusammenwohnen (können), eine zusätzliche bürokratische Bürde geschaffen. – Zudem scheint die Lösung nur für Eltern, die sich gänzlich einig sind, zielführend. Bei Konflikten dürfte dies eher Komplikationen bewirken.</p>	

<p>- Partnerschaftliche Betreuung nach Trennung: Im Gesetz soll ausdrücklich festgeschrieben werden, dass das Gericht auch eine Betreuung im Wechselmodell (als hälftige Betreuung, sogenanntes symmetrisches Wechselmodell, oder als erheblichen Anteil an der Betreuung, sogenanntes asymmetrisches Wechselmodell) anordnen kann, wenn dies dem Wohl des Kindes am besten entspricht. Bereits nach geltendem Recht ist dies möglich; allerdings geht dies aus dem Gesetz bislang nicht klar hervor.</p>	<p>Das BFM begrüßt diese Klarstellung. <u>Klärungsbedarf:</u> Das BFM unterstreicht jedoch, dass auch andere Optionen (wenn sicher auch nicht abschließend) im Gesetz aufgeführt werden sollten. Das BFM begrüßt auch, dass die Hürde für eine Anordnung des WM – auch gegen den Willen eines Elternteiles oder sogar beider Elternteile – durch die Bedingungs-Formulierung „am besten“ relativ hoch gelegt wird – Allerdings ist fraglich, auf welcher Grundlage diese Feststellung seriös bemessen und getroffen werden kann, handelt es sich dabei ja um eine Prognose für die Zukunft. Mehr dazu unten an entsprechender Stelle (S. 26ff.).</p>	
<p>- Schutz vor häuslicher Gewalt: Kinder und gewaltbetroffene Elternteile sollen bezüglich des Sorge- und Umgangsrechts besser vor Gewalt geschützt werden. Dabei soll den Vorgaben der Istanbul-Konvention Rechnung getragen werden.</p>	<p>Das BFM begrüßt die Stärkung des Gewaltschutzes in Sorge- und Umgangsverfahren ausdrücklich und befürwortet sehr eine Anpassung an die Erfordernisse, die sich aus der Umsetzung der IK ergeben. (Wir gehen davon aus, dass das „soll“ hier nicht als Relativierung zu lesen ist.)</p>	
<p>- Stärkung der Kinderrechte: Kinder sollen eine stärkere Rechtsposition erhalten. Neu eingeführt werden soll unter anderem ein eigenes Recht des Kindes auf Umgang mit Großeltern und Geschwistern, ferner ein eigenes Umgangsrecht des Kindes mit anderen Bezugspersonen sowie mit leiblichen, nicht rechtlichen Elternteilen.</p>	<p>Das BFM begrüßt die Stärkung der Rechtsposition der Kinder ausdrücklich. Für das BFM ist jedoch noch nicht nachvollziehbar, wie dieses Recht auf Umgang mit Großeltern gefasst ist und was die Motivation ist. Weiter: Das minderjährige Kind muss sich bei der Durchsetzung dieses Rechtsanspruches vertreten lassen; dies können nach unserem Verständnis sein:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Die Eltern gemeinsam - Nach Trennung/Scheidung: ein Elternteil 	

	<ul style="list-style-type: none">- im Konfliktfall womöglich auch durch eine:n Verfahrenspfleger:in.→ Daher die Frage: Ist eine Art niedrigschwellige Beistandschaft geplant? <p>Offene Punkte:</p> <ul style="list-style-type: none">- Wie kann eine unzulässige Beeinflussung des Kindes durch die Erwachsenen ausgeschlossen werden?- Wer gilt künftig bei z.B. Elternschaftvereinbarungen als Großeltern in abstammungrechtlicher Perspektive? Vom Gleichheitsgrundsatz für die Kinder her gedacht müssten dann alle Kinder den gleichen Anspruch auf Großelternumgang haben. → Das erscheint aber angesichts der sich pluralisierenden Familienformen und von sehr häufiger Multilokalität (=großer räumlicher Entfernungen der Wohnorte) kaum leistbar. Im Falle von Vaterschaftsanerkennung außerhalb einer bestehenden Ehe (d.h. Eheleute sind rechtliche Eltern, Vater „nur“ leiblicher Vater), dann gibt es drei Großeltern“parteien“. Hätte das Kind dann auf alle einen gleichen Anspruch auf Umgang, den es ggf. auch gegen deren Willen durchsetzen könnte?- Soll damit Doppelverdiener-Familien (in Bezug auf das eigene Recht des Kindes auf Umgang) die Möglichkeit auf eine familiengerichtliche „Zwangsverpflichtung“ der eigenen Eltern (=Großeltern des Kindes) auf
--	--

	<p>regelmäßiges Baby-Sitting geschaffen werden?</p> <ul style="list-style-type: none"> - Soll damit im Falle einer Trennung/Scheidung ein Umgangsabbruch mit der Schwiegereltern-Familie (aus Perspektive des hauptbetreuenden Elternteils) verhindert werden? <p>Vor diesem Hintergrund erschließen sich Sinn, Zweck und rechtspraktische Realisierung noch nicht vollständig.</p>	
<ul style="list-style-type: none"> - Systematische Neufassung des Kindschaftsrechts: Die Regelungen über die elterliche Sorge – der Zentralabschnitt des Kindschaftsrechts – sollen eine neue Struktur erhalten. Dadurch sollen die Regelungen verständlicher werden, ohne dabei eine inhaltliche Änderung zu erfahren. 	<p>Das BFM begrüßt eine größere Klarheit, gibt aber zu bedenken, dass der Mehrwert tatsächlich so hoch sein muss, dass die mit dem Gesetz arbeitenden Professionen nicht erst langwierig mit dieser Neufassung vertraut gemacht werden müssen, v.a. wenn das (=die Dauer, bis es dann regelhaft läuft) zu Lasten der betreffenden Kinder gehen könnte.</p>	
<ul style="list-style-type: none"> - Modernisierung des Adoptionsrechts: 	-	
<ul style="list-style-type: none"> o Das Adoptionsrecht soll liberalisiert werden. 	Das BFM begrüßt diese Zielstellung.	
<ul style="list-style-type: none"> o Die Ehe soll für die gemeinsame Adoption minderjähriger Kinder keine Voraussetzung mehr sein. Die Einzeladoption durch einen Ehegatten soll zugelassen werden. In § 1758 BGB wird gesetzlich klargestellt, dass Kinder ab 16 Jahren eine Alleinentcheidungsbefugnis haben, was die Zustimmung zur Offenbarung oder Ausforschung von Tatsachen über die Adoption anbelangt. 	Das BFM begrüßt diese Zielstellung.	

<p>III. Die Reformvorschläge im Einzelnen</p>		
<p>1. Mehr Gestaltungsmöglichkeit in Bezug auf das elterliche Sorgerecht</p>		
<p>Eltern sollen in Bezug auf das elterliche Sorgerecht künftig mehr Gestaltungsmöglichkeit haben:</p>	<p>Das wird vom BFM begrüßt.</p>	
<ul style="list-style-type: none"> - Die in der Reform des Abstammungsrechts vorgesehenen Elternschaftsvereinbarungen darüber, wer der andere rechtliche Elternteil eines Kindes sein soll, sollen auch für das gemeinsame Sorgerecht relevant sein: Sind in der Elternschaftsvereinbarung nicht miteinander verheiratete Personen als rechtliche Eltern des Kindes bestimmt, so soll ihnen ohne weitere Schritte auch das gemeinsame Sorgerecht für das Kind zustehen. 	<p>Das wird vom BFM begrüßt. Dennoch bleibt mindestens zu beobachten und zu evaluieren, ob eine Mehrelternschaft und damit auch die gemeinsame Sorge für mehr als 2 Personen nicht für die betreffenden Kinder zielführender wäre.</p>	
<p>Beispiel:</p>		
<p>A und B sind ein unverheiratetes Paar, sie schließen mit C eine öffentlich beurkundete Vereinbarung, dass B der rechtliche Vater des von A auszutragenden Kindes sein wird, obwohl C der genetische Vater sein soll. Ist das Kind geboren, steht A und B das gemeinsame Sorgerecht ohne weitere Schritte zu. Sie müssen keine Sorgeerklärung abgeben.</p>		
<ul style="list-style-type: none"> - Eltern, denen das Sorgerecht gemeinsam zusteht, sollen künftig bei beiderseitigem Einverständnis unter Einbeziehung des Jugendamts die Alleinsorge eines Elternteils vereinbaren können. 	<p>Das wird vom BFM begrüßt. Allerdings muss klargestellt werden, wie das Jugendamt (JA) einbezogen werden soll. Hinzu kommt, dass die JÄ auch ressourcenmäßig gestärkt werden müssen, um diese Vereinbarungen gut beraten, unterstützen und ggf. auch beurkunden zu können. Das allerdings fällt in die Regelungskompetenzen der Länder und Kommunen – muss also dringend vorab mit diesen abgestimmt werden.</p>	

Die Eltern können am besten beurteilen, welches Sorgerechtsmodell am besten zu ihnen passt.	Aus Perspektive des Kindes (zupal mit zunehmendem Alter) erscheint dieser Grundsatz dem BFM zu elternzentriert.	
Grenze bleibt die Gefährdung des Kindeswohls, bei der das Familiengericht die jeweils erforderlichen Maßnahmen ergreifen kann.	Unklar bleibt, wie die FamG überhaupt von den Vereinbarungen erfahren. Ist das so gedacht, dass diese stets beim FamG angezeigt werden sollen? Und erfolgt dann stets ein Prüfauftrag der FamG? Das wäre allerdings eine erhebliche zusätzliche Belastung der ohnehin überausgelasteten und personell vielfach unterbesetzten FamG.	
Hat ein Elternteil das alleinige Sorgerecht, sollen die Eltern einvernehmlich die gemeinsame elterliche Sorge – ebenfalls durch eine Vereinbarung unter Einbeziehung des Jugendamts – (wieder-)herstellen können.	Das wird vom BFM grundsätzlich im Sinne einer gestärkten Autonomie der Eltern begrüßt. Ansonsten in Bezug auf JÄ s.o.	
Auch eine Übertragung der elterlichen Sorge von einem Elternteil auf den anderen soll künftig unter erleichterten Voraussetzungen möglich sein.	Das wird vom BFM begrüßt.	
- Die Vereinbarung einer Gegenleistung oder einer Vertragsstrafe soll bei Vereinbarungen zu Sorge und Umgang unzulässig sein.	Das wird vom BFM ausdrücklich begrüßt.	
2. „Kleines Sorgerecht“:		
Vereinbarungen der Eltern mit Dritten über sorgerechtliche Befugnisse	Das wird vom BFM begrüßt.	
Die Sorgeberechtigten (im Regelfall also die Eltern) sollen künftig durch Vereinbarung bis zu zwei weiteren Personen sorgerechtliche Befugnisse einräumen können.	Das wird vom BFM begrüßt. Dennoch bleibt mindestens zu beobachten und zu evaluieren, ob eine Mehrelternschaft und damit auch die gemeinsame Sorge für mehr als 2 Personen nicht zielführend wäre. Grundsätzlich ist anzumerken, dass diese Regelungen positiv auf eine Ermöglichung und Stärkung der Elternautonomie hinwirken, dass sie aber auch zu einer Beliebigkeit und damit zu Unsicherheit für die betroffenen Kinder	

	führen können. Hier muss der Gesetzgeber dringend die richtige Balance finden.	
Relevant ist dies vor allem für Patchwork- und Regenbogenfamilien. Schon das geltende Recht kennt mit § 1687b BGB ein sogenanntes „kleines Sorgerecht“.		
Dieses ist allerdings wenig flexibel: Es steht kraft Gesetzes dem Ehegatten eines alleinsorgeberechtigten Elternteils zu und ermöglicht die Mitentscheidung in Angelegenheiten des täglichen Lebens im Einvernehmen mit dem alleinsorgeberechtigten Elternteil.		
Künftig sollen Eltern die Möglichkeit haben, die für die konkrete Familiensituation passende Regelung zu treffen. Im Einzelnen sind folgende Regelungen vorgesehen:	Das wird vom BFM begrüßt.	
- Die Gewährung sorgerechtl. Befugnisse sollen beide Sorgeberechtigte schriftlich mit einem Dritten vereinbaren können.	Das wird vom BFM begrüßt.	
- Sorgerechtl. Befugnisse sollen bis zu zwei weiteren Personen gewährt werden können; diese müssen nicht mit einem sorgeberechtigten Elternteil verheiratet sein.	Das wird vom BFM begrüßt.	
Die Eltern können die Person, der die sorgerechtl. Befugnisse eingeräumt werden sollen, frei auswählen.	Das wird vom BFM grundsätzlich begrüßt. Klarungsbedarf: - Wie verhält sich dies bei minderjährigen Eltern? - Wie verhält sich dies bei bi- und transnationalen Familien? - Welche Mitspracherechte haben – ggf. gestuft je nach Alter – die Kinder?	
- Gegenstand der eingeräumten Befugnisse sollen – ähnlich wie beim derzeit geltenden „kleinen Sorgerecht“ – in der Regel nur die	Das wird vom BFM begrüßt.	

<p>Angelegenheiten des täglichen Lebens sein.</p>		
<ul style="list-style-type: none"> - Die Vereinbarung soll auch vor der Empfängnis abgeschlossen werden können, zum Beispiel von Regenbogenfamilien, bei denen neben den rechtlichen Eltern auch eine weitere Person (zum Beispiel der leibliche Vater oder der Partner/die Partnerin eines rechtlichen Elternteils) das Kind mitbetreuen soll. 	<p>Das wird vom BFM begrüßt. Dennoch bleibt mindestens zu beobachten und zu evaluieren, ob eine Mehrelternschaft und damit auch die gemeinsame Sorge für mehr als 2 Personen nicht zielführend wäre.</p>	
<ul style="list-style-type: none"> - Diejenigen, die sorgerechtliche Befugnisse durch Vereinbarung erhalten, sollen verpflichtet sein, diese im Einvernehmen mit beiden sorgeberechtigten Elternteilen auszuüben. 	<p>Das wird vom BFM begrüßt. <u>Klärungsbedarf:</u> Definition der Altersschranke, ab wann das Kind Mitspracherechte erhält.</p>	
<p>Leben die gemeinsam sorgeberechtigten Eltern getrennt, soll es bei der Durchführung nur auf das Einvernehmen des Elternteils ankommen, in dessen Betreuungszeit die zu entscheidende Angelegenheit des täglichen Lebens fällt.</p>	<p>Das klingt nur scheinbar plausibel. Gerade hierbei sollte es auf die Einvernehmlichkeit im Dreieck ankommen, da sonst Konflikte vorprogrammiert scheinen. Mehr noch, wenn sich das Kind per Vereinbarung z.B. an einem festen Tag in der Woche bei der Oma aufhält (auch über Nacht), dann wird die Zuordenbarkeit der Betreuungszeit an einen Elternteil unscharf. In diesem Falle kommt erschwerend hinzu, dass die Oma auch die Mutter des Elternteils sein kann, bei dem nach bisherigem Verständnis die Betreuungszeit nicht liegt. Aber die binnenfamiliale Loyalität dann doch eher gegenüber dem eigenen Kind (also dem anderen Elternteil des zu betreuenden Kindes) empfunden wird.</p>	
<ul style="list-style-type: none"> - Die Sorgeberechtigten selbst werden weiterhin allein Entscheidungen zu den Angelegenheiten des täglichen Lebens des Kindes treffen können, ohne den Dritten, dem die sorgerechtlichen Befugnisse lediglich übertragen sind, mit einzubeziehen. 	<p>Das wird vom BFM begrüßt. Wenn es um eine abgestufte Berechtigung geht, dann ist das folgerichtig. Aber wie gesagt: Dennoch bleibt mindestens zu beobachten und zu evaluieren, ob eine Mehrelternschaft und damit auch die gemeinsame Sorge für mehr als 2 Personen nicht zielführend wäre.</p>	

<ul style="list-style-type: none"> - Die Vereinbarung soll durch die Sorgeberechtigten einerseits und den Inhaber der sorgerechtlichen Befugnisse andererseits jederzeit durch eine schriftliche Erklärung aufgelöst werden können. 	<p>Das klingt sehr unverbindlich und erscheint daher stark stimmungsabhängig. Im Interesse des Kindes auf stabile soziale Bindungen erscheint das etwas zu sehr den tagesaktuellen Wünschen der Erwachsenen Rechnung zu tragen.</p>	
<ul style="list-style-type: none"> - Meinungsverschiedenheiten zwischen bis zu vier Personen mit sorgerechtlichen Befugnissen können zu belastend für das Kind sein. 	<p>Dem stimmt das BFM zu.</p>	
<p>So können die Sorgeberechtigten die Vereinbarung auch sofort beenden, wenn der Inhaber der sorgerechtlichen Befugnisse sich nicht an die Vorgaben der Sorgeberechtigten hält.</p>	<p>Klärungsbedarf: Wenn der leibliche, aber nicht rechtliche, Vater Dinge tut, die seinem Verständnis nach vollkommen von der Vereinbarung gedeckt sind, aber die Mit-Mutter als rechtliche Mutter, dies anders interpretiert, dann steht ihr demnach ein hartes Aufkündigungsrecht zu?</p>	
<p>Gemeinsam Sorgeberechtigte sollen über die Auflösung der Vereinbarung gemeinsam entscheiden müssen. Von der Auflösung der Vereinbarung über sorgerechtliche Befugnisse unberührt bleiben gesetzliche oder vereinbarte Umgangsrechte des vormaligen Inhabers sorgerechtlicher Befugnisse.</p>	<p>Wenn und soweit die Auflösung der Vereinbarung durch die Einvernehmlichkeitsbedingung eingeschränkt wird, ist damit ein Konflikt auf der Ebene der rechtlichen Eltern vorprogrammiert.</p> <p>Da dies für alle Familienformen gelten soll, kann es auch sein, dass die weitergeführte geübte Praxis zwischen rechtlichen Eltern nach deren Trennung dem neuen Stiefelternteil nicht gefällt. Das Kind lebt aber überwiegend in der neuen Stief-Elternteil-Familie, dem dann aber einvernehmlich von dessen Partner:in und der/dem Ex (=weiterhin Träger:in der gemeinsamen Soge) die zunächst zugebilligten Sorgerechtsbefugnisse wieder aberkannt werden. Auch das schürt Konfliktpotential – alles nicht eben im Sinne des Kindeswohls...</p>	
<ul style="list-style-type: none"> - Für die Entscheidungsbefugnisse von Pflegepersonen soll es bei den bisherigen Regelungen bleiben. 	<p>Das wird vom BFM begrüßt.</p>	
<p>Beispiel 1 (Regenbogenfamilie):</p>		

<p>A und B sind die rechtlichen Eltern von C, dessen genetischer Vater D ist. D betreut C jeden Freitagnachmittag. Um abzusichern, dass D in dieser Zeit auch Sorgeentscheidungen für C treffen kann, haben A und B mit D schon vor der Zeugung von C eine Vereinbarung über die sorgerechtlichen Befugnisse abgeschlossen, sodass D Angelegenheiten des täglichen Lebens von C im Einvernehmen mit A und B mitentscheiden kann. D kann damit zum Beispiel C von der Kita abholen, mit C Freizeitmöglichkeiten wahrnehmen (Ausübung von Vereinssport, Aufnahme von Hobbys, Schwimmbadbesuch o.Ä.) oder leichtere Infektionskrankheiten von C ärztlich behandeln lassen.</p>	<p>Für das Beispiel ist das nachvollziehbar.</p>
<p>Beispiel 2 (Patchwork-Familie):</p>	
<p>A und B sind die Eltern von C. Sie haben sich getrennt und betreuen C im Wechselmodell. A wohnt mit ihrem neuen Partner D zusammen und B mit seiner neuen Partnerin E. Wenn C sich in den Haushalten von A oder B aufhält, betreuen D oder E ihn jeweils mit. Um dies abzusichern, schließen A und B sowohl mit D als auch mit E eine Vereinbarung, dass D bzw. E Angelegenheiten des täglichen Lebens von C im Einvernehmen mit A bzw. B mitentscheiden können. Damit können D oder E eine Entschuldigung für die Schule schreiben, wenn C krank ist, oder erlauben, dass er an einem Ausflug teilnimmt. Sie müssen im Einvernehmen mit dem Elternteil handeln, dessen Betreuungszeit ihre Entscheidung betrifft.</p>	<p>Für das Beispiel ist das nachvollziehbar. Dennoch steht Streitpotential zu befürchten.</p>
<p>3. Vollstreckbare Vereinbarungen über das Umgangsrecht zwischen den Eltern</p>	
<p>Eltern sollen künftig Vereinbarungen darüber, wie sie die Betreuung ihres Kindes untereinander zeitlich aufteilen möchten, mit einer Beurkundung der sofortigen Vollstreckung unterwerfen können.</p>	<p>Das BFM begrüßt, dass damit die Regelungsschwelle gesenkt und somit die Elternautonomie gestärkt wird. <u>Klarungsbedarf:</u> Frage für Konfliktkonstellationen: Wie wird gewährleistet, dass Machtgefälle</p>

	in Familien nicht zu Missbrauch durch die stärkere Partei der beiden Elternteile führen?	
Dadurch soll im Streitfall die Durchsetzung der Vereinbarung durch den einen Elternteil gegen den anderen Elternteil ermöglicht werden.		
Das geltende Recht sieht eine solche Möglichkeit nur im Rahmen eines Vergleichs vor dem Familiengericht vor.	Klärungsbedarf: Heißt das, dass § 86 FamFG (Vollstreckungstitel) um die einvernehmliche Vereinbarung ergänzt wird und dann der bisherige Weg für die Vollstreckung des Titels weiterhin bestehen bleibt (Vollstreckungsverfahren; § 88 FamFG)?	
Die Neuregelung soll die Autonomie der Eltern stärken.	Das wird vom BFM begrüßt.	
Um Kindeswohlgefährdungen auszuschließen, sollen sich die Eltern zuvor vom Jugendamt beraten lassen müssen.	Das BFM begrüßt eine solche Pflichtberatung, mahnt allerdings eine entsprechende und regelmäßige, verbindliche fachliche Qualifizierung der JA-Mitarbeiter:innen sowie eine ausreichende finanzielle Ausstattung zur Sicherung der entsprechenden Beratungsangebote der Jugendämter an. D.h. hier sind Länder und Kommunen zu beteiligen!	
4. Vereinbarungen über das Umgangsrecht mit Dritten		
Auch mit Dritten sollen die sorgeberechtigten Eltern künftig Vereinbarungen über den Umgang mit dem Kind und dessen Ausgestaltung schließen können. Hierfür sind folgende Regelungen vorgesehen:	Das BFM begrüßt diese Zielstellung.	
- Die sorgeberechtigten Eltern sollen die Person des Dritten frei wählen können.	Das wird vom BFM begrüßt. Allerdings sollte diese Wahlfreiheit im Kindeswohl bzw. Kindeswillen eine Grenze finden. Je nach Alter des Kindes sollte diesem ein Mitspracherecht eingeräumt werden.	
- Die Vereinbarung soll auch vor Zeugung des Kindes geschlossen werden können, zum Beispiel als weitere Vereinbarung neben der von	Das wird vom BFM begrüßt.	

der Reform des Abstammungsrechts vorgesehenen Vereinbarung zur rechtlichen Elternschaft.		
- Die Vereinbarung soll der Schriftform bedürfen; sie soll nicht vollstreckbar sein.	Das wird vom BFM begrüßt.	
	Klärungsbedarf: Warum?	
Beispiel 1:		
A und B sind die Eltern von C, dessen genetischer Vater D ist. A, B und D haben schon vor der Zeugung von C eine Vereinbarung abgeschlossen, dass D jeden Freitagnachmittag von 14 bis 18 Uhr Zeit mit C verbringen soll; wenn C drei Jahre alt geworden ist, soll D außerdem das erste und dritte Wochenende im Monat mit ihm verbringen, wenn dieses nicht in die Ferienzeiten des Landes Brandenburg fällt.		
Beispiel 2:		
A und B sind die Eltern von C. Nach der Geburt von C wird B vorübergehend pflegebedürftig und von A gepflegt. C wächst deshalb zwei Jahre lang bei der Großmutter D auf und sieht seine Eltern nur einmal pro Woche. Danach wohnt er wieder bei A und B. Mit D entsteht Streit, wie oft sie ihren Enkel noch sehen kann. Um ein Gerichtsverfahren abzuwenden, schließen A und B eine Vereinbarung mit D, dass C jedes zweite Wochenende bei ihr verbringt.		
- Diese Vereinbarungen sollen jederzeit von den sorgeberechtigten Eltern oder den Dritten aufgelöst werden können. Die rechtlichen Eltern müssen als Inhaber des Sorgerechts auch die Möglichkeit haben, eine Umgangsvereinbarung aufzulösen, wenn sie der Auffassung sind, dass der Umgang dem Kind nicht mehr guttut. Auch nach Auflösung einer Vereinbarung sollen Dritte ein ihnen zustehendes gesetzliches Umgangsrecht ausüben können, das sie zum Beispiel als enge Bezugsperson	Das wird vom BFM begrüßt. Aber: das Kind muss ein Mitspracherecht erhalten (vgl. Beispiel 3); sonst wäre das eine zu stark auf den Elternwillen abstellende Regelung.	

<p>des Kindes oder als leiblicher, nicht rechtlicher Elternteil haben können.</p>		
<p>- Bei der Entscheidung über ein gesetzliches Umgangsrecht einer sozialen Bezugsperson oder eines leiblichen Elternteils soll das Familiengericht den in der Vergangenheit ausgeübten Kontakt zum Kind, der aufgrund einer inzwischen aufgelösten Umgangsvereinbarung ausgeübt wurde, berücksichtigen müssen:</p>	<p>Das wird vom BFM begrüßt.</p>	
<p>Es soll eine gesetzliche Vermutung geben, dass ein in der Vergangenheit auf Grund einer Vereinbarung ausgeübter Umgang dem Wohl des Kindes auch weiterhin dient.</p>	<p>Beispiel 2 zeigt jedoch Situationen auf, in denen eine solche Vereinbarung zweckmäßig gewesen sein mag, aber nicht unbedingt als <u>kindeswohl</u><u>dienlich</u> anzusehen sein muss, wenn die Voraussetzung wegfällt; für das Beispiel: die Pflegebedürftigkeit von Elternteil B. Vermutet werden kann, dass dies nicht schädlich wäre. Aber „dienlich“, also im Sinne von „zutraglich“, mehr als ohne? Hier sind Zweifel angebracht. Wenn es bei der Regelung „eigentlich“ um das Umgangsrecht eines leiblichen Vaters geht, dass per Vereinbarung mit dem lesbischen Elternpaar (wie bei Beispiel 1 vermutbar) umgesetzt werden soll, dann sollte das vielleicht doch im Gesetz auch explizit gemacht werden.</p>	
<p>Das Familiengericht soll aber eine andere Entscheidung treffen, wenn es Anhaltspunkte dafür gibt, dass der Umgang oder seine Modalitäten dem Kindeswohl nicht dienen, zum Beispiel, wenn Streit entsteht, der das Kind in einen schweren Loyalitätskonflikt bringt.</p>	<p>Dem stimmt das BFM zu.</p>	
<p>Beispiel 3:</p>		
<p>A und B sind die Eltern von C, dessen genetischer Vater D ist. A, B und D haben schon vor der Zeugung von C eine Vereinbarung abgeschlossen, dass D jeden Freitagnachmittag von 14 bis 18 Uhr Zeit mit C</p>	<p>Frage: wie ist der Begriff „dient“ zu verstehen – hier wie zuvor? Umfasst es mehr als entspricht? D.h. fügt es dem Kindeswohl etwas positiv hinzu? Oder heißt „dient“ eher so etwas wie, ohne</p>	

<p>verbringen soll; acht Jahre lang ging alles gut. Dann treten erhebliche Differenzen zwischen A und B einerseits mit D andererseits auf. Daraufhin erklären A und B die Vereinbarung zum Umgang per Brief an D für beendet. D kann ein Verfahren auf Umgang mit C nach § 1686a BGB beim Familiengericht einleiten. Das Familiengericht wird zunächst annehmen, dass der zuvor vereinbarte und gelebte Umgang weiterhin dem Wohl von C dient. Es wird dazu A, B und D, insbesondere aber auch C anhören. Gelangt das Gericht zu der Auffassung, dass aus Gründen des Kindeswohls eine andere Umgangsregelung angezeigt ist, kann es den Umfang des Umgangs auch reduzieren.</p>	<p>dem würde das Niveau des Kindeswohls absinken.</p>	
<p>5. Erklärung über den Verzicht auf gesetzlichen Umgang</p>		
<p>Personen, die gesetzlich zum Umgang berechtigt sind, sollen künftig auf ihr Umgangsrecht unabänderlich verzichten können. Hierfür besteht insbesondere bei privaten Samenspenden und ggf. bei der Einwilligung in die Adoption ein Bedürfnis.</p>	<p>Grundsätzlich kann das BFM dem zustimmen. <u>Klärungsbedarf:</u> Diese Zielsetzung berücksichtigt nicht oder unzureichend das Umgangsrecht als eigenes Recht des Kindes. Dazu: § 1684 [Umgang des Kindes mit den Eltern] (1) Das Kind hat das Recht auf Umgang mit jedem Elternteil; jeder Elternteil ist zum Umgang mit dem Kind verpflichtet und berechtigt. D.h. dass das Kind auch mit dem leiblichen, aber nicht rechtlichen Elternteil ein Recht auf Umgang hat – weil sich das Recht dem Gesetz nach auf „jedes“ Elternteil bezieht.</p>	
<p>- Aufgrund der umfassenden Rechtswirkung soll der Verzicht auf das Umgangsrecht beurkundet werden müssen.</p>	<p>Im Grundsatz stimmt das BFM dem zu.</p>	
<p>Das in den Eckpunkten neu vorgesehene Recht des Kindes auf Umgang mit seinem</p>	<p>Klärungsbedarf: Was heißt das nun? - Der Verzicht gilt; oder:</p>	

<p>genetischen Elternteil soll durch einen Verzicht unberührt bleiben.</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Der Verzicht ist nachrangig zum Recht des Kindes und wird durch den berechtigten Wunsch des Kindes auf Umgang unwirksam? 	
<p>6. Gemeinsames Sorgerecht von nicht mit der Mutter verheiratetem Vater bei gemeinsamem Wohnsitz</p>		
<p>Ein nicht mit der Mutter verheirateter Vater soll künftig in den Fällen, in denen die Eltern einen gemeinsamen Wohnsitz haben, das gemeinsame Sorgerecht erlangen können, indem der Vater eine einseitige, beurkundete Erklärung abgibt.</p>	<p>Das BFM begrüßt</p> <ul style="list-style-type: none"> a) die angestrebte Entbürokratisierung des Antragsweges und b) die ggf. erforderliche Anpassung für eine weitere Mutter. <p>Zu a)</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Allerdings ist die Orientierung am gemeinsamen Wohnsitz nur scheinbar pragmatisch. Zum einen ist auch z.B. bei ehelichen Eltern nicht unbedingt von einem gemeinsamen Wohnort auszugehen, sodass hier eine Ungleichbehandlung Fragen aufwirft. Im Gegenteil würde gerade für diejenigen, die zwar gemeinsam Elternverantwortung tragen möchten, aber (noch) nicht zusammenwohnen (können), eine zusätzliche bürokratische Bürde geschaffen. 2. Vorannahme: Der Lösungsvorschlag scheint von einer Situation auszugehen, dass sich beide Elternteile völlig einig sind und damit etwa für die Mutter im Wochenbett eine Entlastung geschaffen werden soll, dadurch, dass sie nicht wegen einer Sorgeerklärung zum Jugendamt mitgehen muss. So gesehen ist das vollständig zu begrüßen. Es bleibt jedoch offen, warum nicht bei einer Anerkennung der Vaterschaft (resp. künftig 	

	<p>Mutterschaft) auch sogleich die Sorgefrage geklärt wurde. Gab es zu diesem Zeitpunkt noch Fragen und Klärungsbedarf, so ist fraglich, ob nun bei einer einseitigen Sorgeerklärung wirklich von einem gemeinsamen Willen auszugehen ist.¹⁰ Oder soll hier eine Art Vorteil für die (in der Regel) väterliche Willenserklärung (=Sorgeklärung) geschaffen werden, gegen die nun die Mutter ggf. Einspruch erheben muss?</p>	
<p>Bislang ist hierfür eine Sorgeerklärung von Vater und Mutter erforderlich.</p>	<p>Im Sinne einer Vereinfachung in einer durch Geburt und Wochenbett anspruchsvollen Phase wird die Vereinfachung vom BFM ausdrücklich begrüßt. Im Sinne der ansonsten feststellbaren Tendenz des Reformvorhabens, die abstammungs- und kindschaftsrechtlichen Klärungen vertragsrechtlich zu organisieren (und von Resten naturrechtlicher Annahmen zu bereinigen), ist jedoch zu fragen, warum ausgerechnet in dieser für das Kind sehr weitreichenden Entscheidung über gemeinsame elterliche Sorge oder Alleinsorge, nun nicht beide Vertragspartner:innen unterschreiben müssen sollen.</p>	
<p>Angesichts der Tatsache, dass viele unverheiratete Väter heute von Geburt an und mit Einverständnis der Mutter Verantwortung für das Kind übernehmen wollen, ist diese Regelung nicht mehr zeitgemäß.</p>	<p>Dem stimmt das BFM grundsätzlich zu.</p>	
<p>Wenn die Mutter widerspricht, soll sie das alleinige Sorgerecht behalten.</p>	<p>Dem stimmt das BFM grundsätzlich zu. → Das BFM liest dies als „soll sie (zunächst) das alleinige Sorgerecht behalten“, sodass das Kind nicht ohne</p>	

¹⁰ Grundsätzlich präferiert das BFM in diesem Zusammenhang als Regelfall ein automatisches gemeinsames Sorgerecht, wenn und sobald die Vaterschaft anerkannt wurde. Allerdings wären dabei auch mögliche Ausnahmetatbestände zu normieren. Einen entsprechenden Regelungsvorschlag hat das BMJ bereits in der letzten Legislatur im Rahmen eines Referentenentwurfs zur Änderung des Abstammungs-, Kindschafts- und Kindesunterhaltsrechts aus dem August 2020 vorgelegt.

	Elternteil mit Sorgerecht zurückbleibt und unter eine Art Amtsvormundschaft gestellt werden müsste. Denn eine Anrufung des Familiengerichts zur Klärung der Sorgefrage bliebe dem zweiten Elternteil weiterhin offen.	
Wenn der Vater gleichwohl die gemeinsame Sorge erlangen möchte, muss er – wie bislang – das Familiengericht anrufen (Maßstab des § 1626a Absatz 3 Satz 1 BGB).	Dem stimmt das BFM zu.	
Diese Regelungen sollen nach der Reform des Abstammungsrechts entsprechend für eine weitere Mutter gelten.	Dem stimmt das BFM zu.	
7. Partnerschaftliche Betreuung nach Trennung		
Um eine partnerschaftliche Betreuung nach einer Trennung zu fördern, soll das Kindschaftsrecht in verschiedener Hinsicht fortentwickelt werden.	Das BFM begrüßt diese Zielstellung.	
<ul style="list-style-type: none"> - Es soll gesetzlich klargestellt werden, dass das Familiengericht eine Betreuung durch beide Elternteile im Wechselmodell anordnen kann, wenn es in einem Umgangsverfahren eine Regelung zur zeitlichen Aufteilung der Betreuung des Kindes zwischen den Eltern trifft.¹¹ 	Das BFM begrüßt diese Zielstellung.	
<p>Eine solche Anordnung soll sowohl eine hälftige Teilung der Betreuungszeit der Eltern (sogenanntes symmetrisches Wechselmodell) als auch einen erheblichen Anteil des weniger betreuenden Elternteils an der gesamten Betreuungszeit (sogenanntes asymmetrisches Wechselmodell) zum Gegenstand haben können.</p> <p>Damit soll das Wechselmodell erstmalig im Gesetz geregelt werden.</p>	<p>Das BFM begrüßt diese Zielstellung.</p> <p><u>Klärungsbedarf:</u> Wie oben bereits angeführt sollte hierzu ein Prüfkriterienkatalog erstellt werden, sodass die Familiengerichte eine klare und belastbare Bemessens- und Entscheidungsgrundlage bekommen.</p>	

¹¹ Auch wenn dies aus dem Gesetz nicht eindeutig hervorgeht, ist eine entsprechende Anordnung bereits nach geltendem Recht möglich. Siehe BGH, Beschluss vom 27. November 2019, XII ZB 512/18, juris Randnummer 14 ff. (Fortführung BGH, Beschluss vom 1. Februar 2017, XII ZB 601/15, juris, vgl. insb. Rn. 19 ff., 24 ff.).

<p>Das Kindeswohl soll zentraler Maßstab für die Anordnung des Betreuungsmodells bleiben.</p>	<p>Das BFM begrüßt diese Zielstellung, fordert aber dringend klare Prüfkriterien, nach denen das Wohl des Kindes für eine gerichtliche Festlegung des Umgangsmodells gegen den Willen eines oder beider Elternteile auf ein bis zu 50:50-Betreuungsumfang bemessen und entsprechend festgelegt werden kann.</p>	
<p>Beispiel 1:</p>		
<p>A und B haben die Betreuung des Kindes C wie folgt aufgeteilt: A hat die Arbeitszeit um 50 Prozent reduziert und holt C an drei von fünf Nachmittagen von der Kita ab. B hat die Arbeitszeit auf 75 Prozent reduziert und holt C an zwei von fünf Nachmittagen ab. Nach der Trennung sucht sich B eine Wohnung in A's Nähe. C sucht die Nähe zu beiden Elternteilen. A und B gelingt es trotz der Trennung, sich über die Belange von C konstruktiv auszutauschen. Für die Betreuung am Wochenende treffen die Eltern individuelle Vereinbarungen, dabei kommt es zum Streit. B leitet ein Umgangsverfahren ein. Das Familiengericht ordnet das Wechselmodell an, weil es dem Wohl des Kindes in diesem Fall am besten entspricht.</p>		
<ul style="list-style-type: none"> - Das Wechselmodell (sowohl als hälftige Teilung der Betreuung als auch als erheblicher Anteil an der gesamten Betreuung, aber unterhalb von 50 Prozent) soll auch Gegenstand der Beratung in Fragen der Partnerschaft, Trennung und Scheidung (§ 17 SGB VIII) sein: Mit den Eltern soll erörtert werden, ob sie sich eine Betreuung im Wechselmodell vorstellen können. 	<p>Das Wechselmodell sollte darüber hinaus auch in Beratungen nach § 28 SGB VII verankert werden. Zum einen schafft das Wahlfreiheit für die Eltern, aber auch Möglichkeiten des JA, nach eigenem Ermessen die richtigen Orte / Teams für die Beratung in Sachen Betreuung, Umgang, Wechselmodell vorzuhalten.</p>	
<p>Beispiel 2:</p>		
<p>A und B sind die Eltern von C und haben sich getrennt. Sie nehmen eine Beratung beim Jugendamt zu Fragen der Trennung wahr. Der Berater fragt sie, ob sie sich eine</p>	<p>Das Beispiel zeigt auf, dass die Beratung weiter gehen müsste, nämlich dahingehend, auch die Umsetzung des ggf. gewünschten erweiterten</p>	

<p>Betreuung von C zu wesentlichen Anteilen im Wechselmodell vorstellen könnten. A und B sind zunächst unsicher, weil sie davon ausgehen, dass C ein eindeutiges Zuhause braucht. Die Beratung weist darauf hin, dass es dem Kindeswohl diene, eine bedeutende Beziehung zu beiden Elternteilen zu haben.</p>	<p>Umgangs / Wechselmodells zu realisieren. D.h. Unterstützung z.B. bei</p> <ul style="list-style-type: none"> - Teilzeitvereinbarungen mit Arbeitgeber:innen, - Suchen eines angemessenen Wohnraumes, - Unterstützung bei der Beantragung von Mitteln (Sonderbedarfe) für die Einrichtung kindgerechter Räumlichkeiten etc. pp. 	
<ul style="list-style-type: none"> - Alleinentscheidungsbefugnis: In Angelegenheiten des täglichen Lebens des Kindes sollen getrenntlebende Elternteile mit gemeinsamem Sorgerecht künftig jeweils allein entscheiden können für den Zeitraum, in dem sich das Kind bei ihnen aufhält – und zwar unabhängig vom Betreuungsmodell. Betrifft eine Angelegenheit des täglichen Lebens nicht nur diesen Zeitraum, müssen beide Eltern einverstanden sein. 	<p>Das BFM befürwortet grundsätzlich eine pragmatische, alltagsnahe Regelung. Gleichzeitig sind aber naheliegende Konflikte zu minimieren. So gibt es neben der zeitlichen auch monetäre Auswirkungen (Schnittpunkt zu Unterhaltsrecht, etwa durch erforderliche Anschaffung von Noten für den Musikunterricht oder Sportkleidung. Oder noch „komplizierter“: Sozialisatorische Entfremdungen → z.B. Mutter meldet Kind beim Fußball an – trotz zeitlich klarer Abgrenzung –, Vater kann sich für Fußball überhaupt nicht begeistern. Oder ein Computerspiel-Kurs wie Minecraft – der andere Elternteil lehnt aber die Gewalt in solchen Spielen ab.</p>	
<p>Beispiel 3:</p>		
<p>A und B sind die Eltern von C und haben sich getrennt. A betreut C von Montag-nachmittag bis Mittwochmorgen, B betreut C von Mittwochabend bis Freitagmorgen, die Zeit von Freitagnachmittag bis Montagmorgen betreuen sie im Wechsel. A kann C für Cellounterricht am Dienstagnachmittag anmelden. Für die Anmeldung zum Malkurs am Freitagnachmittag benötigt A jedoch die Zustimmung von B, da jeden zweiten Freitagnachmittag B betreut.</p>		
<ul style="list-style-type: none"> - Zur frühzeitigen Vermeidung von Hochkonfliktfällen soll das Familiengericht eine Umgangspflegschaft künftig auch dann anordnen können, 	<p>Das begrüßt das BFM.</p>	

<p>wenn die Eltern dies übereinstimmend wollen. Derzeit ist dies nur möglich, wenn ein Elternteil erheblich gegen die Pflicht zum Wohlverhalten gegenüber dem anderen Elternteil verstößt.</p>		
<p>Beispiel 4:</p>		
<p>A und B sind die Eltern von C und haben sich getrennt. Sie können sich nicht über ihre Anteile an der Betreuung von C einigen. Absprachen über die Betreuung von C und Übergaben enden oft in Streit und gegenseitigen Schuldvorwürfen. Die Familienrichterin sagt A und B, dass sie eine Umgangspflegschaft für sinnvoll hält und bittet um die Zustimmung von A und B. Diese sind einverstanden. Der Umgangspfleger setzt sich mit beiden in Verbindung und unterstützt sie dabei, Meinungsverschiedenheiten bei Absprachen sachorientiert zu lösen.</p>		
<ul style="list-style-type: none"> - Bei einer Umgangsregelung soll das Gericht für die notwendigen Kosten der Ausübung des Umgangsrechts Regelungen vorsehen können, wonach der andere Elternteil die Kosten ganz oder zum Teil trägt, wenn die Billigkeit dies erfordert. 	<p><u>Klärungsbedarf:</u> Heißt das für den Fall, dass der umgangsberechtigte und -verpflichtete Elternteil (weitgehend) mittellos ist, dass der andere Elternteil (alleinerziehend und in Teilzeit erwerbstätig) für die Kosten des Umgangs aufzukommen hat – etwa für Reisekosten bei weiter voneinander entfernt lebenden Eltern?¹²</p> <p>Was heißt „erfordert“? Geht es dabei z.B. um Erwerbsminderung oder -unfähigkeit (die womöglich bei Eintritt durch einen Unfall auch zur Trennung führte)?</p> <p>Wäre diese Kostenregelung dann auch auf den Großelternumgang</p>	

¹² Vgl. hierzu auch das Gutachten des Deutschen Vereins zur Unterstützung von multilokalen Trennungsfamilien bei der Wahrnehmung des Umgangsrechts am Wohnort des Kindes vom 8.5.2023, online: <https://verlag.deutscher-verein.de/de/gutachten-2023-gutachten-zur-unterstuetzung-von-multilokalen-trennungsfamilien-bei-der-wahrnehmung-des-umgangsrechts-am-wohnot-des-kindes-5224,2888,1000.html> [zuletzt: 16.02.2024].

	<p>anzuwenden, wenn dieser als eigener Rechtsanspruch des Kindes geltend gemacht werden kann?</p> <p>Grundsätzlich ist anzumerken, dass sich an dieser Stelle eine Schnittstellenfrage zur geplanten Kindergrundversicherung (Stichwort: Umgangsmehrbedarfe) stellt.</p>	
8. Schutz vor häuslicher Gewalt bei Sorge und Umgang		
Gesetzliche Neuregelungen und Klarstellungen sollen sicherstellen, dass Familiengerichte in Umgangs- und Sorgeverfahren die staatliche Verpflichtung zum Schutz vor häuslicher Gewalt besser wahrnehmen können.	Das befürwortet das BFM nachdrücklich. ¹³	
<ul style="list-style-type: none"> - Es soll klargestellt werden, dass das Familiengericht in Umgangsverfahren etwaige Anhaltspunkte für häusliche Gewalt gegenüber dem Kind und/oder dem anderen Elternteil und deren Auswirkungen umfassend und systematisch ermittelt und eine Risikoanalyse vornimmt. 	Das befürwortet das BFM nachdrücklich. Das BFM fordert dazu begleitend die fachliche Qualifizierung und die ressourcenmäßige Ausstattung der Gerichte und der beteiligten Professionen! Das bedarf einer Klärung mit Blick auf die richterliche Freiheit, was obligatorisch ¹⁴ zu tun ist, um zielgerichtet und effektiv Gewalt zu erkennen und entsprechend angemessen darauf zu reagieren.	
<ul style="list-style-type: none"> - Ein gemeinsames Sorgerecht soll nicht nur bei Gewalt gegenüber dem Kind, sondern auch bei Partnerschaftsgewalt regelmäßig nicht in Betracht kommen. 	Das befürwortet das BFM nachdrücklich.	
<ul style="list-style-type: none"> - Es soll klargestellt werden, dass das Familiengericht den Umgang 	Das befürwortet das BFM nachdrücklich. – Hier sollten aber auch	

¹³ Vgl. dazu auch die Empfehlungen des Deutschen Vereins für eine Reform des Familien- und Familienverfahrensrechts unter Berücksichtigung von häuslicher Gewalt, die am 20. September 2022 vom Präsidium des Deutschen Vereins verabschiedet wurden, online: https://www.deutscher-verein.de/de/uploads/empfehlungen-stellungnahmen/2022/dv-16-21_reform-familienrecht.pdf [zuletzt: 16.02.2024].

¹⁴ Im Koalitionsvertrag wurde lediglich angekündigt, „einen Fortbildungsanspruch für Familienrichterinnen und Familienrichter gesetzlich [zu] verankern“. Das ist aus Sicht des BFM zu wenig, um den Kinderschutz tatsächlich in familiengerichtlichen Verfahren zu stärken und eine fehlerhafte Verfahrensführung sowie falsche gerichtliche Entscheidungen so weit wie möglich zu minimieren. Vgl. dazu auch die Informationen zur Expert:innen-Anhörung von 2019, online: https://www.bundestag.de/webarchiv/presse/hib/2019_09/659348-659348 [zuletzt: 16.02.2024].

<p>beschränken oder ausschließen kann, wenn dies erforderlich ist, um eine konkrete Gefährdung des gewaltbetroffenen betreuenden Elternteils abzuwenden. Das dient auch der ausdrücklichen Berücksichtigung von Artikel 31 Istanbul-Konvention.</p>	<p>Befristungsmöglichkeiten und ggf. Begleitungsmöglichkeiten klar geregelt werden, um den Kontakt zwischen Kind und gewalttätig gewordenem Elternteil nicht per se und ohne Abstufungsmöglichkeiten nach Schweregraden der Vorkommnisse vollkommen abbrechen zu lassen.</p>	
<p>- Als weitere Schutzmaßnahme soll das Familiengericht zur Abwendung einer Gefährdung der Sicherheit des gewaltbetroffenen Elternteils auch eine Umgangspflegschaft anordnen können.</p>	<p>Das befürwortet das BFM nachdrücklich.</p>	
<p>Das Familiengericht soll weiterhin anhand der Umstände des konkreten Falls prüfen, ob das Kindeswohl eine Beschränkung oder einen Ausschluss des Umgangs erfordert (§ 1684 Absatz 4 Satz 1 und 2 BGB).</p>	<p>Das befürwortet das BFM nachdrücklich.</p>	
<p>Beispiel:</p>		
<p>A und B sind die Eltern von C. An einem Abend schlägt A B so heftig, dass die Nachbarn die Polizei rufen und B ärztlich behandelt werden muss. A wird deshalb verboten, in der gemeinsamen Wohnung zu wohnen und sie zu betreten. A möchte Umgang mit C. Das Familiengericht muss ermitteln, wie das Verhältnis zwischen A und C ist, ob und inwiefern A unmittelbar Gewalt gegen C gerichtet hat sowie, ob und wie intensiv C die partnerschaftliche Gewalt zwischen A und B miterlebt hat. Es muss auch ermitteln, inwiefern es vorherige gewalttätige Vorfälle gab. Ist es überzeugt, dass ein Umgang von A mit C das Wohl von C nicht gefährdet, muss es eine Risikoanalyse anstellen, inwiefern der Umgang den anderen Elternteil, hier B, konkret gefährden würde. Dafür kommt es insbesondere auf das Ausmaß der erfolgten Gewalt an, das Verhalten von A nach der Tat und ob eine Umgangspflegschaft eine konkret</p>	<p>Für das Beispiel ist anzumerken, dass davon auszugehen ist, dass Kinder immer von den Gewaltvorkommnissen mitbekommen und dies beeinträchtigende Wirkungen hat. Die Bemessung des Erlebens kann gleichwohl sinnvoll sein. Aber von einer Annahme, dass es möglicherweise gar nichts davon mitbekommen haben könnte, ist abzusehen.</p> <p>Allerdings ist mit Blick auf die IK zu prüfen, ob bspw. alle Formen ökonomischer Gewalt hier auch in gleicher Weise für einen Sorgerechts- und ggf. Umgangsentzug mit einzubeziehen ist (etwa, wenn Zugriffe auf gemeinsame Konten gesperrt werden).</p>	

mögliche Alternative zur Gewährleistung der Sicherheit von B ist.		
9. Stärkung der Kinderrechte		
Kinder sollen eine stärkere Rechtsposition im Kindschaftsrecht erhalten:	Das befürwortet das BFM nachdrücklich.	
<ul style="list-style-type: none"> - Kinder sollen ein eigenes Recht auf Umgang mit ihren Großeltern und Geschwistern, mit anderen Bezugspersonen sowie mit leiblichen, nicht rechtlichen Elternteilen erhalten. Bisher haben Kinder nur ein eigenes Recht auf Umgang mit ihren rechtlichen Eltern. Großeltern, Geschwister, soziale Bezugspersonen und der genetische Vater haben dagegen bereits nach derzeit geltender Rechtslage ein Recht auf Umgang mit dem Kind; dieses soll das Kind nun spiegelbildlich erhalten. Voraussetzung des Umgangsrechts wird sein, dass der Umgang dem Wohl des Kindes dient. 	<u>Klärungsbedarf:</u> Für das BFM ist jedoch noch nicht nachvollziehbar, wie dieses Recht auf Umgang insb. mit Großeltern gefasst ist und was die Motivation ist. (siehe dazu die Ausführungen oben, S. 11)	
<ul style="list-style-type: none"> - Der für das Kindschaftsrecht sehr bedeutsame Begriff des Kindeswohls soll klarer konturiert werden: Die verschiedenen Aspekte, die bei der Ermittlung des Kindeswohls regelmäßig zu beleuchten und zu gewichten sind, sollen als nicht abschließender Katalog im Gesetz benannt werden. 	Das befürwortet das BFM grundsätzlich, es hängt aber noch stark von der konkreten Ausgestaltung des Kataloges ab.	
<ul style="list-style-type: none"> - Das Recht des Kindes auf Kenntnis seiner Abstammung soll besser geschützt werden. Dazu soll die geltende Rechtsprechung kodifiziert werden, der zufolge ein Kind gegen seine Eltern einen Anspruch auf Informationen über seine Abstammung geltend machen kann. 	Das befürwortet das BFM.	
<ul style="list-style-type: none"> - Kinder ab dem 14. Lebensjahr sollen im Sorge- und Umgangsrecht künftig Mitentscheidungsbefugnisse haben. So soll ein Kind ab dem 14. 	Das befürwortet das BFM.	

<p>Lebensjahr eine erneute Entscheidung über eine bereits getroffene Umgangsregelung beantragen können. Bei der Begründung der gemeinsamen Sorge nicht miteinander verheirateter Eltern soll ein Kind ab dem 14. Lebensjahr die Möglichkeit haben zu widersprechen. Schließen die Sorgeberechtigten Vereinbarungen zu Sorge und Umgang, soll ein Kind ab dem 14. Lebensjahr zustimmen müssen. Im Übrigen bleibt es dabei, dass –entsprechend der derzeitigen Praxis in der Rechtsprechung – der Kindeswille (auch der eines Kindes unter 14 Jahren) als ein Kriterium für eine Vielzahl von Entscheidungen, die das Kind betreffen, zu berücksichtigen ist.</p>		
<p>10. Umgangsrecht leiblicher Elternteile und Anwendung auf Adoption</p>		
<p>Das Recht eines leiblichen Elternteils (der nicht rechtlicher Elternteil ist) auf Umgang mit dem Kind soll in verschiedener Hinsicht gestärkt bzw. ausgeweitet werden.</p>	<p>Das befürwortet das BFM.</p>	
<ul style="list-style-type: none"> - Die bisherige Vorschrift des § 1686a BGB, die das Recht des leiblichen, nicht rechtlichen Vaters auf Umgang mit dem Kind regelt, soll durch eine geschlechtsneutrale Vorschrift ersetzt werden. So soll sich etwa auch eine Frau (die infolge von Adoption nicht mehr die rechtliche Mutter des Kindes ist) auf die Vorschrift berufen können. 	<p>Das befürwortet das BFM.</p>	
<ul style="list-style-type: none"> - Das Umgangsrecht sollen künftig auch leibliche Elternteile haben können, die in die Freigabe des Kindes zur Adoption eingewilligt haben. Voraussetzung für ein Umgangsrecht soll sein, dass es dem Wohl des Kindes dient und die leiblichen Eltern ein ernsthaftes Interesse am Kind 	<p>Das befürwortet das BFM.</p>	

<p>gezeigt haben. Die Grundsätze der bisherigen Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs zu diesem Fragenkomplex sollen auch künftig gelten.</p>		
<p>11. Weitere Änderungen im Kindschaftsrecht</p>		
<ul style="list-style-type: none"> - Bei der Personensorge soll durch einen sogenannten Regelkatalog konkreter ausformuliert werden, was sie beinhaltet. Personensorge ist der gesetzliche Oberbegriff für die Pflicht und das Recht, das Kind zu pflegen, zu erziehen, zu beaufsichtigen und seinen Aufenthalt zu bestimmen (vgl. § 1631 BGB). Dadurch soll das Gesetz eine bessere Orientierung bieten für die Gestaltung von Vereinbarungen, die Erteilung von Vollmachten und die teilweise Übertragung von Sorgerechtsbefugnissen. 	<p>Das befürwortet das BFM. Insbesondere die bessere Orientierung für künftige Vereinbarungen erscheint sinnvoll und zielführend. Allerdings kommt es nun auf die Ausgestaltung dieses Regelkataloges an, ob dem in allen denkbaren Punkten zugestimmt werden kann.</p>	
<ul style="list-style-type: none"> - Die Vorschrift über die Abänderung einer gerichtlichen Entscheidung zum Sorge- und Umgangsrecht (derzeit § 1696 Absatz 1 BGB) soll neu gefasst werden. Durch die Änderung soll den Entwicklungen in der Rechtsprechung und dem Umstand Rechnung getragen werden, dass für Sorge- und Umgangsverfahren unterschiedliche Maßstäbe gelten müssen. Die Schwelle, ab der – aus Gründen des Kindeswohls – eine Abänderung einer getroffenen gerichtlichen Entscheidung zu erfolgen hat, soll moderat abgesenkt werden. Zugleich soll sichergestellt werden, dass ein Abänderungsverfahren nicht voraussetzungslos eingeleitet werden kann, um das Kind vor der Belastung stetiger Gerichtsverfahren zu schützen. 	<p>Eine moderate Absenkung der Schwelle für gerichtliche Abänderungsentscheidungen wird vom BFM begrüßt. Allerdings müssen die Voraussetzungen bei Gericht für das erwartbar gesteigerte Fallaufkommen sichergestellt werden, sonst ist mitunter ein mit Blick auf das Kindeswohl gegenteiliger und ein auf Elternebene konfliktverschärfender Effekt zu befürchten.</p>	

<p>12. Systematische Neufassung des Kindschaftsrechts</p>		
<p>Der zentrale Abschnitt des Kindschaftsrechts im Bürgerlichen Gesetzbuch – der Titel „Elterliche Sorge“ – soll insgesamt neu strukturiert werden. Dadurch sollen die Regelungen zugänglicher werden, ohne eine inhaltliche Änderung zu erfahren. Geplant ist:</p>	<p>Das wird vom BFM grundsätzlich befürwortet, wenn denn die Zielstellung tatsächlich ohne großes Umstellungschaos und Zuständigkeitswirrwarr erreicht werden kann.</p>	
<ul style="list-style-type: none"> - Grundsätze wie das Kindeswohlprinzip, die Berücksichtigung des Kindeswillens und das Recht auf gewaltfreie Erziehung sollen an den Anfang des Titels gestellt werden. 	<p>Klärungsbedarf: Geht es nur um eine redaktionelle Umstellung oder sollen die bislang unbestimmten Rechtsbegriffe mit Katalogen zumindest etwas konturierter werden?</p>	
<ul style="list-style-type: none"> - Regelungen zu Sorge im Allgemeinen, Personensorge, Vermögenssorge, Umgang und Kindern in Familienpflege sollen systematisch zusammengeführt werden. 	<p>Aus Sicht des BFM spricht nichts grundsätzlich dagegen.</p>	
<p>13. Änderungen im Adoptionsrecht</p>		
<p>Das Adoptionsrecht soll durch die Zulassung von Einzeladoption bei Verheirateten und gemeinsamer Adoption bei unverheirateten Personen liberalisiert werden:</p>	<p>Das befürwortet das BFM.</p>	
<ul style="list-style-type: none"> - Auch unverheiratete Paare sowie Paare in eingetragenen Lebenspartnerschaften sollen künftig gemeinsam ein fremdes Kind adoptieren dürfen. Das Bestehen einer Ehe soll für die gemeinsame Adoption fremder minderjähriger Kinder keine Voraussetzung mehr sein. 	<p>Das befürwortet das BFM.</p>	
<ul style="list-style-type: none"> - Verheiratete Personen sollen künftig auch allein ein Kind adoptieren können. Nachgeltender Rechtslage können Ehepaare derzeit grundsätzlich nur gemeinsam ein Kind adoptieren, § 1741 Absatz 2 Satz 2 BGB. 	<p>Das befürwortet das BFM.</p>	
<p>Für nicht verheiratete Personen ist eine Einzeladoption hingegen zulässig, § 1741 Absatz 2 Satz 1 BGB.</p>	<p>Das befürwortet das BFM.</p>	

<p>Darüber hinaus soll mit einer Änderung des § 1758 BGB gesetzlich klargestellt werden, dass Kinder ab 16 Jahren eine Alleinentscheidungsbefugnis haben, was die Zustimmung zur Offenbarung oder Ausforschung von Tatsachen über die Adoption anbelangt. Derzeit herrscht Unsicherheit darüber, ob Kinder ab 16 Jahren allein die Zustimmung erteilen können – oder ob es auch der Zustimmung der Annehmenden (also der Adoptiveltern) bedarf. Ein solches Erfordernis der kumulativen Zustimmung ist jedoch unzeitgemäß – und ohnehin nicht praktikabel. Denn bereits heute haben angenommene Kinder ab dem 16. Lebensjahr ein Recht, Einsicht in das Personenstandsregister (beglaubigter Registerauszug) und in die Adoptionsvermittlungsakte zu nehmen. Schon heute können sie damit selbst entscheiden, wie sie mit der Information über die Adoption umgehen.</p>	<p>Diese Klarstellung befürwortet das BFM.</p>
--	--

Berlin, 16.02.2024